

GEMINI Sammelstiftung

RAHMENREGLEMENT 2023

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2023



INHALT

A	GRUNDLAGE UND AUFBAU	4
1.	Name und Zweck	4
2.	Aufbau der Vorsorge	4
3.	Anschluss an die Stiftung	5
4.	Versicherungstechnische Rückstellungen	5
5.	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	6
B	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
6.	Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt	7
7.	Alter, Rücktrittsalter	7
8.	Beginn und Ende der Versicherung	7
9.	Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG	8
10.	Versicherter Jahreslohn	9
C	FINANZIERUNG	10
11.	Beiträge, Befreiung von der Beitragszahlung	10
12.	Sparkapital	10
13.	Ausserordentliches Sparkapital	11
14.	Einlagen des Arbeitgebers	11
15.	Verzinsung	11
16.	Belastungen und Gutschriften	12
17.	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	12
D	LEISTUNGEN IM ALTER	14
18.	Altersrente	14
19.	Alterskapital	14
20.	AHV-Überbrückungsrente	15
21.	Pensionierten-Kinderrente	15
E	LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT (INFOLGE KRANKHEIT ODER UNFALL)	16
22.	Invalidenrente	16
23.	Invaliden-Kinderrente	16
F	LEISTUNGEN IM TODESFALL (INFOLGE KRANKHEIT ODER UNFALL)	17
24.	Ehegattenrente	17
25.	Hinterlassene eingetragene Partner	17
26.	Lebenspartnerrente	18
27.	Rente an den geschiedenen Ehegatten	18
28.	Waisenrente	18
29.	Todesfallkapital	19

INHALT

G	LEISTUNGEN BEI AUSTRITT	20
30.	Fälligkeit der Austrittsleistung	20
31.	Höhe der Austrittsleistung	20
32.	Verwendung der Austrittsleistung	20
33.	Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	21
H	EHESCHIEDUNG UND FINANZIERUNG VON WOHNEIGENTUM	22
34.	Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	22
35.	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)	23
I	WEITERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	24
36.	Koordination der Vorsorgeleistungen	24
37.	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	25
38.	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	25
39.	Gemeinsame Bestimmungen	25
40.	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	25
41.	Vorrang des BVG, Garantie	25
42.	Liquidation, Auflösung einer Anschlussvereinbarung	26
J	ORGANISATION, VERWALTUNG UND KONTROLLE	27
43.	Organe der Stiftung	27
44.	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	27
45.	Informations- und Auskunftspflicht	27
46.	Schweigepflicht	27
47.	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	28
K	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
48.	Inkrafttreten, Änderungen	29
49.	Übergangsbestimmungen	29
L	BEZEICHNUNGEN UND ABKÜRZUNGEN	30
	ANHANG 1 – Umwandlungssätze gemäss Ziffer 18.6	33
	ANHANG 2 – Umwandlungssätze gemäss Ziffer 18.7	34
	ANHANG 3 – Auskauf der AHV-Überbrückungsrente	35

1. NAME UND ZWECK

1.1 Unter dem Namen «GEMINI Sammelstiftung» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn von Artikel 80 ff. ZGB, 331 OR und 48 BVG.

Im Rahmen der Stiftung besteht für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein oder mehrere separate Vorsorgewerke, die bezwecken, die versicherten Personen, Rentenbezüger und deren Hinterlassene nach den Bestimmungen des Bundesrechts (BVG, FZG und entsprechende Verordnungen), dieses Reglements sowie nach den vereinbarten Vorsorgeplänen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.

1.2 Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 48 BVG eintragen lassen. Sie garantiert die Mindestleistungen gemäss BVG und erfüllt dessen Bestimmungen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

1.3 Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen und finanziert diesen mit Beiträgen pro Vorsorgewerk.

1.4 Die Risiken Invalidität und Tod können ganz oder teilweise bei einer unter Aufsicht der schweizerischen FINMA oder der liechtensteinischen FMA stehenden Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt werden. In diesem Fall ist die Stiftung sowohl Versicherungsnehmerin als auch einzige Anspruchsberechtigte.

1.5 Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, Rentenbezüger und der angeschlossenen Arbeitgeber zur Stiftung sind durch dieses Rahmenreglement und den Vorsorgeplan des einzelnen Vorsorgewerks geregelt. Für die angeschlossenen Arbeitgeber gelten ausserdem die Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Die Leistungen der Stiftung entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften des BVG.

2. AUFBAU DER VORSORGE

2.1 Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein oder mehrere separate Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.

2.2 Für jedes Vorsorgewerk wird eine aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission eingesetzt sowie eine eigene Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) erstellt.

2.3 Die Stiftung führt neben den Vorsorgewerken der einzelnen Arbeitgeber die zwei Vorsorgewerke Renten 1 und 2. Im ersten Vorsorgewerk werden die Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenrenten derjenigen angeschlossenen Arbeitgeber geführt, die diese Renten nicht innerhalb ihres eigenen Vorsorgewerks führen (Ziffer 2.4). Im Vorsorgewerk Renten 2 werden die Renten ohne aktiven Arbeitgeber geführt.

Für die Vorsorgewerke Renten 1 und 2 werden eigene Jahresrechnungen (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) erstellt.

2.4 Die Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenrenten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 sind bei einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft kongruent rückgedeckt.

Die Alters-, Pensionierten-Kinder- und Hinterlassenenrenten von Bezüger einer Altersrente mit Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2005 werden im Vorsorgewerk Renten 1 geführt, ausser die Anschlussvereinbarung sieht eine Führung im Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers vor.

Die Sparkapitalien der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente werden im jeweiligen Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers geführt.

3. ANSCHLUSS AN DIE STIFTUNG

3.1 Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt mit der Gegenzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Stiftung, frühestens jedoch auf den darin bestimmten Zeitpunkt. In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.

Dabei hat der sich anschliessende Arbeitgeber die folgenden Wahlmöglichkeiten:

- Sämtliche Destinatäre (versicherte Personen und Rentenbezüger) werden innerhalb des Vorsorgewerks geführt.
- Nur die versicherten Personen (inklusive Sparkapitalien der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente) werden im Vorsorgewerk geführt.

3.2 Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der ordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sind in der Anschlussvereinbarung geregelt.

4. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

4.1 Zur Sicherstellung der Finanzierung und zum Ausgleich von Schwankungen im versicherungstechnischen Risikoverlauf werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. Diese können auf Stufe Stiftung und/oder auf Stufe Vorsorgewerk errichtet werden.

4.2 Zweck und Aufbau der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven festgelegt.

5. VERSICHERTE PERSONEN, AUFNAHMEBEDINGUNGEN

5.1 Dem Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebers müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmer beitreten, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist.

5.2 Nicht in das Vorsorgewerk aufgenommen werden:

- Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben
- Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den im Vorsorgeplan als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Für teilinvalide Personen wird dieser Betrag entsprechend der Rentenberechtigung reduziert.
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde (vorbehalten bleibt Ziffer 5.3).
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde (externe Versicherung)
- Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid sind
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen
- Personen, die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben

5.3 Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen werden in das Vorsorgewerk aufgenommen, wenn:

- das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde.
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

5.4 Sinkt der Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan als Aufnahmegrenze eingesetzte Eintrittsschwelle und ist eine Person demzufolge nicht mehr obligatorisch zu versichern, wird eine Austrittsleistung fällig.

5.5 Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

5.6 Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge (des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers) vom Arbeitnehmer während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Beendigung der Beitragszahlung (Nachdeckungsfrist). Der Arbeitnehmer kann auch nur die Risikoversorge weiterführen und die Sparbeiträge aussetzen, wobei das Sparkapital weiterhin verzinst wird. Der Vorsorgeplan kann die Einzelheiten regeln.

6. GESUNDHEITSPRÜFUNG, LEISTUNGSVORBEHALT

6.1 Für die aufzunehmenden Arbeitnehmer ist eine Gesundheitserklärung abzugeben.

Ist der Arbeitnehmer nicht voll arbeitsfähig, bezieht er eine Rente der IV oder ergibt sich für den Arbeitnehmer eine Risikosumme, welche die vom Stiftungsrat festgelegte Obergrenze überschreitet, kann die Geschäftsstelle der Stiftung verlangen, dass sich der Arbeitnehmer auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung unterzieht und dass zuhänden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.

6.2 Wenn die versicherte Person die Fragen falsch oder nicht beantwortet oder Gefahrtatsachen oder indizierende Umstände, die sie kannte oder kennen musste, verschweigt, so ist die Stiftung befugt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung, den überobligatorischen Vorsorgevertrag zu kündigen und den Leistungsanspruch (einschliesslich anwartschaftlicher Leistungen) lebenslang auf die BVG-Mindestleistungen zu beschränken.

6.3 Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt des ärztlichen Untersuchungsberichts auf dem überobligatorischen Teil einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre dauert, gerechnet ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Vorsorgeeinrichtung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang gekürzt.

6.4 Auf den gesetzlichen Mindestleistungen sowie auf den mit der eingebrachten Austritts-/Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, ausser in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein Vorbehalt bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

6.5 Tritt ein Ereignis (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt) vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken. Dies dann, wenn sich das Ereignis aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergibt, an denen der Arbeitnehmer schon vor Aufnahme in das Vorsorgewerk litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist, aber auch bei bestehenden Leiden und Gebrechen.

7. ALTER, RÜCKTRITTSALTER

7.1 Das Alter für die Festsetzung der Sparbeiträge entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

7.2 Das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert. Eine ganze oder teilweise vorzeitige Pensionierung bei ganzer oder teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder eine ganze oder teilweise aufgeschobene Pensionierung bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit ist im Rahmen des Vorsorgeplans möglich.

7.3 Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.

8. BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

8.1 Die in die Versicherung aufgenommenen Personen werden ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und – sofern im Vorsorgeplan nichts anderes festgehalten wird – ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter versichert.

8.2 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Bei Personen, die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiter versichert waren, entsteht das Vorsorgeverhältnis am ersten Tag nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung.

8.3 Die Aufnahme erfolgt frühestens am Tag, an dem die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind.

8.4 Die Versicherung endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses (vorbehalten bleibt Ziffer 9) oder wenn der Jahreslohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle sinkt.

8.5 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung ab dem Datum des Eintritts zuständig (vorbehalten bleibt Ziffer 9).

9. WEITERVERSICHERUNG GEMÄSS ARTIKEL 47A BVG

9.1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der reglementarischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes im bisherigen Vorsorgewerk und im bisherigen Umfang verlangen. Sie hat dies der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt sie die Weiterversicherung, hat sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparkapital durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Während der Weiterversicherung gilt sie als versicherte Person im Sinn dieses Reglements. Die festgelegte Verzinsung der Sparkapitalien gemäss Ziffer 15 gilt auch für die freiwillige Weiterversicherung. Die Weiterversicherung ist bei Vorsorgewerken, die ausschliesslich überobligatorische Leistungen erbringen, nicht möglich.

9.2 Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit, durch die Stiftung nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Weiterversicherung endet spätestens:

- bei Erreichen des Rücktrittsalters oder
- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Versicherung für den aktiven Teil weiter) oder
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, falls mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Endet die Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, werden Altersleistungen fällig (vorbehalten bleibt Ziffer 30.3).

9.3 Die versicherte Person hat der Stiftung den Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag des Arbeitnehmers sowie des Arbeitgebers zu erbringen. Wählt sie die Weiteröffnung des Sparkapitals, hat sie auch die Sparbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zu erbringen.

9.4 Der versicherte Lohn in der Weiterversicherung entspricht dem versicherten Lohn basierend auf dem zuletzt gemeldeten Jahreslohn vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die versicherte Person hat aber die Möglichkeit, zu Beginn der Weiterversicherung einen tieferen versicherten Lohn zu wählen. Die Beiträge werden der versicherten Person von der Stiftung direkt in Rechnung gestellt.

9.5 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihre Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Die Austrittsleistung wird gemäss Ziffer 31 berechnet.

- Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will die versicherte Person den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Stiftung und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang geführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.
- Werden für den Einkauf mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will die versicherte Person den Rest nicht transferieren, endet die Weiterversicherung. Es werden, sofern die versicherte Person das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan erreicht hat, Altersleistungen fällig. Andernfalls wird die restliche Austrittsleistung gemäss Ziffer 32 verwendet.

10. VERSICHERTER JAHRESLOHN

10.1 Der zu meldende Jahreslohn entspricht dem AHV-Lohn. Er umfasst grundsätzlich:

- alle vertraglich vereinbarten fixen sowie variablen Lohnbestandteile und
- alle für geleistete Arbeit regelmässig ausgezahlten Entgelte und
- vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen, Prämien und Gratifikationen und
- Entgelt für bereits zu Beginn des Versicherungsjahres mit der versicherten Person vereinbarte aussergewöhnliche Arbeitspensen (wie beispielsweise Überzeit- und Nachtarbeit) und andere vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen, die zum massgebenden AHV-Lohn zählen. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

10.2 Nicht zum gemeldeten Jahreslohn gehören grundsätzlich Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, insbesondere:

- Dienstaltersgeschenke und dergleichen und
- vertraglich nicht zugesicherte und kumulativ nur unregelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen, Prämien oder Gratifikationen und
- Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen oder Überzeit und andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen. Der Vorsorgeplan regelt die Einzelheiten.

10.3 Bei der ausserobligatorischen Vorsorge kann der gemeldete Jahreslohn vom AHV-Jahreslohn abweichen, jedoch diesen nicht überschreiten. Der Vorsorgeplan regelt die Einzelheiten.

10.4 Das Maximum des versicherbaren Jahreslohns inklusive Bonus ist im Vorsorgeplan festgelegt. Es darf den Betrag der 30-fachen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

10.5 Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsbetrag eingeführt werden. Dieser ist im Vorsorgeplan festgelegt.

10.6 Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und gilt als Berechnungsgrundlage für die Leistungen der Risikovorsorge vor der Pensionierung sowie die Beiträge.

Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass das Maximum des versicherbaren Jahreslohns und der Koordinationsbetrag von teilzeitbeschäftigten Personen dem Beschäftigungsgrad angepasst werden.

10.7 Bei unterjährigem Eintritt wird der gemeldete Lohn auf ein Jahr umgerechnet.

10.8 Der versicherte Jahreslohn von ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen darf ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit lediglich auf dem aktiven Teil noch angepasst werden.

10.9 Bei teilinvaliden Personen werden das Maximum des versicherbaren Jahreslohns, der Koordinationsbetrag und der Mindestlohn der Rentenberechtigung angepasst.

10.10 Bei Personen, die im Sinn von Ziffer 22 eine Teilrente beziehen, wird der versicherte Jahreslohn aufgeteilt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dazu komplementären aktiven Teil.

10.11 Bei einer Lohnreduktion kann der zuletzt beim Vorsorgewerk versicherte Lohn bis längstens zum Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan beibehalten werden, wenn die versicherte Person mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn höchstens um die Hälfte reduziert wurde und die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt.

Eine allfällige Beteiligung des Arbeitgebers wird im Vorsorgeplan geregelt.

11. BEITRÄGE, BEFREIUNG VON DER BEITRAGSZAHLUNG

11.1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Vorsorgewerk.

11.2 Die Beitragspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise im Todesfall am Ende des Todesmonats oder wenn die versicherte Person aus anderen Gründen nicht mehr der reglementarischen Versicherung unterstellt ist.

11.3 Die Beitragspflicht entfällt während der Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit gemäss Ziffer 11.10.

11.4 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Sparbeitrag
- Zusatzbeitrag

11.5 Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals. Ist im Vorsorgeplan eine Wahl zwischen verschiedenen Sparvarianten vorgesehen, so kann die versicherte Person jeweils beim Eintritt in die Stiftung oder auf den Anfang eines Kalenderjahres zwischen den Sparvarianten gemäss der Regelung im Vorsorgeplan wählen. Es sind maximal drei Sparvarianten möglich.

11.6 Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos
- des Pensionierungsverlusts (entspricht $\frac{1}{3}$ der gesamten Zusatzbeiträge und geht zu Lasten Arbeitgeber)
- von AHV-Überbrückungsrenten, sofern die Finanzierung gemäss Regelung im Vorsorgeplan kollektiv erfolgt
- der Beiträge an den Sicherheitsfonds
- der Verwaltungskosten und der übrigen Kosten
- eines gemäss Vorsorgeplan vom Anhang 1 dieses Reglements abweichenden Umwandlungssatzes

11.7 Die Höhe des Zusatzbeitrags kann vom Stiftungsrat oder von der Vorsorgekommission den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

11.8 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. Dabei können auf einzelnen versicherten Lohnanteilen unterschiedliche Beitragsätze festgelegt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen immer mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller versicherten Personen des Vorsorgewerks.

Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass die Beiträge auf einzelnen Lohnbestandteilen in Form von Einmalzahlungen erhoben werden.

11.9 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung den Gesamtbeitrag. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind gemäss der Regelung in der Anschlussvereinbarung zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Stiftung einen Verzugszins gemäss Artikel 104 OR in Höhe von 5% zuzüglich Mahnkosten. Der Arbeitgeber erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus dafür geäuften Arbeitgeberbeitragsreserven.

11.10 Ist eine versicherte Person ununterbrochen zu mindestens 40% arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartezeit die Beitragsbefreiung ein. Sie entspricht der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 22.3. Für die Beitragsbefreiung sind die Taggeldabrechnungen massgebend. Die Stiftung führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns und gemäss der damals massgebenden Sparvariante beitragsfrei so lange weiter, als die Arbeitsunfähigkeit (und die Versicherung gemäss Ziffer 8.4) beziehungsweise der Invalidenrentenanspruch besteht, maximal jedoch bis zum Rücktrittsalter.

11.11 Für die Berechnung der Wartezeit werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, es sei denn, der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsunfähigkeiten dauere länger als 30 aufeinanderfolgende Tage. Bei einem solchen Unterbruch gilt der Beginn der zweiten Arbeitsunfähigkeit als relevanter Arbeitsunfähigkeitsbeginn. Es besteht ohne neue Wartezeit Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte, in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll arbeitsfähig war und die neue Arbeitsunfähigkeit auf der gleichen Ursache beruht.

11.12 Für die Beiträge während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG sind die Bestimmungen in Ziffer 9 massgebend.

12. SPARKAPITAL

12.1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geäuft, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers
- aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Austritts-/Freizügigkeitsleistungen
- Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen
- Bezüge beziehungsweise Rückzahlungen für Wohneigentum, Wiedereinkauf nach Scheidung sowie Ausgleichszahlungen infolge Scheidung
- Zinsen

13. AUSSERORDENTLICHES SPARKAPITAL

13.1 Versicherte können ein ausserordentliches Sparkapital öffnen, das aus folgenden Bestandteilen besteht:

- Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung»
- Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente»
- Konto «Bonuszahlungen»

13.2 Dem Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» werden gutgeschrieben:

- Einlagen der versicherten Person zum Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung
- Zinsen

13.3 Dem Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» werden gutgeschrieben:

- Einlagen der versicherten Person zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente
- Zinsen

13.4 Dem Konto «Bonuszahlungen» werden die im Vorsorgeplan definierten Bonusbeiträge und die Zinsen gutgeschrieben.

14. EINLAGEN DES ARBEITGEBERS

14.1 Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf in die reglementarischen Leistungen, am Auskauf der vorzeitigen Pensionierung oder an der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente beteiligen.

14.2 Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis in einem Alter, in dem eine vorzeitige Pensionierung möglich ist, kann er über Ziffer 14.1 hinaus eine Einlage bis zur Ausfinanzierung der Altersrente per Datum Rücktrittsalter tätigen.

15. VERZINSUNG

15.1 Der Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien für Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr wird durch den Stiftungsrat festgesetzt (Austrittszins).

Die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke können für das (gesamte) Sparkapital einen tieferen, allenfalls unter dem BVG-Mindestzinssatz liegenden Zinssatz festlegen oder eine über dem Austrittszins liegende Verzinsung beschliessen, wenn das Vorsorgewerk über ausreichende Wertschwankungsreserven verfügt. Der Austrittszins sowie eine allfällige Höherverzinsung gehen zulasten des Vorsorgewerks.

15.2 Die Vorsorgekommission legt jährlich (Entscheid bis Mitte Dezember) den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres dem Vorsorgewerk angehört oder es per 31. Dezember verlassen. Grundlage ist die finanzielle Lage des Vorsorgewerks per 31. Oktober. Dabei kann die Vorsorgekommission für das (gesamte) Sparkapital einen tieferen als den BVG-Mindestzinssatz beschliessen. Eine Höherverzinsung ist bei ausreichenden Wertschwankungsreserven möglich.

15.3 Die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG erfolgt zum BVG-Zinssatz (vorbehältlich einer Null- oder Minderverzinsung auf dem gesamten Sparkapital nach dem Anrechnungsprinzip). Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus, können die Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente mit einem tieferen Satz verzinst werden, sofern das Sparkapital am Ende des Geschäftsjahres das mit dem BVG-Zinssatz verzinste Altersguthaben nach BVG übersteigt. Andernfalls ist das individuelle Sparkapital spätestens bei Austritt oder Pensionierung zulasten des Vorsorgewerks auf die Höhe des BVG-Altersguthabens zu ergänzen.

15.4 Bei unterjährigen Ein- oder Auszahlungen auf das persönliche Konto beziehungsweise vom persönlichen Konto der versicherten Person wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

16. BELASTUNGEN UND GUTSCHRIFTEN

16.1 Auszahlungen infolge eines WEF-Vorbezugs oder infolge von Ausgleichszahlungen wegen Scheidung werden im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparkapital in folgender Reihenfolge belastet:

- Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung»
- Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente»
- Konto «Bonuszahlungen»
- Sparkapital

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

16.2 Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Sparkapital
- Konto «Bonuszahlungen»
- Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente»
- Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung»

Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Sparkapital zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

17. EINTRITTSLEISTUNG, EINKAUF ZUSÄTZLICHER LEISTUNGEN

17.1 Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolice, müssen als Eintrittsleistung in die Stiftung eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austritts-/Freizügigkeitsleistungen verlangen.

17.2 Die eingebrachten Austritts-/Freizügigkeitsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.

17.3 Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann unter Beachtung von Ziffer 17.8 und 17.10 vor Eintritt eines Leistungsfalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Einkaufstabelle gemäss Vorsorgeplan.

17.4 Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das Rücktrittsalter hinaus entspricht die maximal mögliche Einkaufssumme der Differenz zwischen:

- dem maximal möglichen Sparkapital bei der Pensionierung im Rücktrittsalter gemäss dem dazumal gültigen Vorsorgeplan sowie dem versicherten Lohn und
- dem effektiven Sparkapital im Zeitpunkt des Einkaufs

17.5 Führt der Einkauf zu höheren Risikoleistungen, so kann Ziffer 6 sinngemäss angewendet werden. Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung wieder einkauft.

17.6 Hat sich eine versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen in allen Vorsorgeverhältnissen mit der Stiftung eingekauft, kann sie zusätzliche Einlagen zur Ausfinanzierung der sich aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung ergebenden reduzierten Altersleistung leisten. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und den Tarifen gemäss Vorsorgeplan. Die Einlagen werden dem Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» gutgeschrieben.

Hat sich eine versicherte Person vollständig in das Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» für ein bestimmtes vorzeitiges Rücktrittsalter eingekauft und arbeitet sie über dieses vorzeitige Rücktrittsalter hinaus weiter, darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden. Sobald diese Grenze erreicht wird, sind keine Sparbeiträge mehr zu leisten und sämtliche Konti der versicherten Person werden nicht mehr verzinst. Ein allenfalls überschüssiges Kapital wird, soweit möglich, zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente verwendet und fällt im Übrigen dem Vorsorgewerk zu.

17.7 Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren, es sei denn, im Vorsorgeplan sei eine andere Finanzierung vorgesehen. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme richtet sich nach dem gewünschten (vorzeitigen) Rücktrittsalter und den Werten gemäss Anhang 3. Die Einlagen werden dem Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» gutgeschrieben.

17.8 Werden Einkäufe in die Stiftung oder andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden WEF-Vorbezüge aus der Stiftung oder aus einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen Beiträge übersteigt, die von einer Person, welche einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, bezahlt werden können.

17.9 Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

17.10 Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Ziffer 17.3, 17.4, 17.6 und 17.7 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

17.11 Ein Einkauf aufgrund von Ehescheidung im Umfang der übertragenen Austritts-/Freizügigkeitsleistung ist jederzeit bis zum Eintritt eines Leistungsfalls, spätestens einen Tag vor der Pensionierung möglich. Dabei erhöhen sich das obligatorische und das überobligatorische individuelle Sparkapital entsprechend.

18. ALTERSRENTE

18.1 Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente der Stiftung. Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen der Pensionierung.

Versicherte Personen, deren freiwillige Weiterversicherung (vgl. Ziffer 9) nach Vollendung des 58. Altersjahres endet, haben Anspruch auf eine Altersrente.

18.2 Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie ist in jedem Fall frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Stiftung. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 1^{bis} FZG.

18.3 Auf Verlangen der versicherten Person kann die Altersvorsorge inklusive Sparbeiträge in Absprache mit dem Arbeitgeber bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden. In einem separaten Vorsorgeplan Schlussalter 70 sind die versicherten Leistungen und deren Finanzierung aufgeführt.

18.4 Eine teilweise vorzeitige Pensionierung sowie eine teilweise Weiterführung der Erwerbstätigkeit zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr sind im Rahmen des Vorsorgeplans möglich. Es sind neben der endgültigen Pensionierung maximal zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Bei jedem Schritt muss der Jahreslohn um mindestens 30% reduziert werden. Zudem muss bis zur endgültigen Pensionierung immer eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30% verbleiben. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich.

Bei einer Teilpensionierung (Teilbezug der Altersleistung) gilt für den Umfang der Teilpensionierung der Vorsorgefall als eingetreten. Es kann nur der Teil der Vorsorge weitergeführt werden, der nicht zum Vorsorgefall gehört. Nach einer Teilpensionierung kann der verbleibende Beschäftigungsgrad beziehungsweise der Jahreslohn nicht wieder erhöht werden.

18.5 Wird eine versicherte Person nach der Teilpensionierung, jedoch vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid, besteht Anspruch auf Invalidenleistungen im Umfang der weitergeführten Erwerbstätigkeit.

18.6 Die Höhe der jährlichen Altersrente wird mit dem Umwandlungssatz (Anhang 1) im entsprechenden (vorzeitigen) Rücktrittsalter aus dem vorhandenen Sparkapital zuzüglich des Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» berechnet. Der

Umwandlungssatz gilt für das obligatorische und/ oder überobligatorische Sparkapital, und zwar auch dann, wenn das überobligatorische Sparkapital in Kapitalform bezogen wird. Im Vorsorgeplan kann ein anderer Umwandlungssatz festgelegt werden. Altersrenten, die eine Invalidenrente gemäss Reglement und Vorsorgeplan ablösen, müssen mindestens der Mindestinvalidenrente nach BVG inklusive Teuerungsanpassungen entsprechen.

Der Stiftungsrat kann den Umwandlungssatz jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres anpassen. Es besteht somit kein Anspruch auf die früher mitgeteilten Vorsorgeleistungen.

Die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, ihr Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» ganz oder teilweise auf das Sparkapital oder ihr Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» zu übertragen, soweit sie sich noch nicht vollständig in die reglementarischen Leistungen oder die vorzeitige Pensionierung eingekauft hat.

18.7 Die versicherte Person kann vor der Pensionierung und kumulativ vor dem Rücktrittsalter bestimmen, dass die Anwartschaft auf die Ehegattenrente der laufenden Altersrente entsprechen soll. Der Umwandlungssatz wird entsprechend dieser Entscheidung gemäss Anhang 2 angepasst.

19. ALTERSKAPITAL

19.1 Die versicherte Person sowie die Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente können die zur Auszahlung gelangende Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Im Vorsorgeplan kann:

- der Kapitalbezug auf einen bestimmten Prozentsatz des Sparkapitals und des Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» beschränkt werden
- vorgesehen werden, dass der überobligatorische Teil des Sparkapitals in Kapitalform bezogen werden muss und die Rente nur auf dem obligatorischen Teil des Sparkapitals ausbezahlt werden darf. Für den obligatorischen Teil des Sparkapitals gilt jedoch auch in diesem Fall der Umwandlungssatz nach Anhang 1 beziehungsweise ein allenfalls anderer im Vorsorgeplan festgelegter Umwandlungssatz (siehe Ziffer 18.6).

Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des Kapitals sowie des Bonuskapitals werden die reglementarischen Ansprüche auf die Altersrente, die Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten abgegolten beziehungsweise entsprechend reduziert.

Das Guthaben auf dem Konto «Bonuszahlungen» wird grundsätzlich in Kapitalform ausbezahlt.

Versicherte Personen, die mehr als zwei Jahre gemäss Ziffer 9 freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen. Vorbehalten bleiben planmässige Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

19.2 Ein schriftlicher Antrag muss spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters beziehungsweise im Zeitpunkt einer allfälligen vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist der Antrag unwiderruflich.

19.3 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen sowie Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Vorsorgepläne mit versicherten Kapitalauszahlungen bei Pensionierung. Die Stiftung schuldet so lange keinen Zins auf der Kapitaleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht vorliegt.

20. AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

20.1 Versicherte Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben Anrecht auf eine AHV-Überbrückungsrente, sofern dies im Vorsorgeplan definiert ist.

20.2 Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder wenn der Bezüger der AHV-Überbrückungsrente stirbt.

20.3 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente berechnet sich auf der Grundlage des Kontos «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente».

Im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person einen Teil ihres Sparkapitals oder ihres Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» bis zum Maximalbetrag auf das Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» übertragen lassen.

20.4 Beim Tod des Bezügers einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Rentenalters wird der nicht verbrauchte Teil des Kontos «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» als einmalige Kapitaleistung ausbezahlt. Es gilt die Begünstigtenordnung gemäss Ziffer 29.2.

20.5 Die laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

20.6 Wird die AHV-Überbrückungsrente gemäss Vorsorgeplan kollektiv finanziert, so richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem Vorsorgeplan.

21. PENSIONIERTEN-KINDERRENTE

21.1 Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Ziffer 28 beanspruchen könnte.

21.2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Die Pensionierten-Kinderrente kann im Vorsorgeplan auf die Minimalleistungen nach BVG beschränkt werden. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Pensionierten-Kinderrente wird nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder invalid ist.

21.3 Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die Summe der Kinderrenten ist begrenzt auf 30% der laufenden Altersrente.

22. INVALIDENRENTE

22.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.

Tritt die Invalidität erst nach der Pensionierung oder nach dem Rücktrittsalter ein, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

22.2 Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

22.3 Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% entspricht die Rentenberechtigung 25% einer ganzen Rente. Die Rentenberechtigung steigt um 2,5% für jedes Prozent, das den Invaliditätsgrad von 40% übersteigt (z.B. Rentenberechtigung von 27,5% bei einem Invaliditätsgrad von 41%). Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad (z.B. Rentenberechtigung von 52% bei einem Invaliditätsgrad von 52%).

22.4 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht nach Ablauf der Wartefrist, frühestens jedoch mit dem Anspruch einer Rente der IV. Der Vorsorgeplan regelt die Dauer der Wartefrist sowie die Folgen einer Verkürzung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Auszahlung der Rente kann bis zum Ablauf der Lohnfortzahlung oder bis zur Erschöpfung von Kranken- oder Unfallversicherungstaggeldern aufgeschoben werden, sofern diese mindestens 80% des Lohns abdecken und mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert werden.

22.5 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt (vorbehaltlich Artikel 26a BVG), wenn der Bezüger einer Invalidenrente:

- die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt oder
- stirbt oder
- das Rücktrittsalter erreicht.

Danach lösen die Altersleistungen gemäss Ziffer 18 und 19 die Invalidenrente ab. Ausgenommen davon sind Invalidenrenten im Leistungsprimat sowie BVG-Mindestleistungen.

22.6 Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt (Beitrags- oder Leistungsprimat).

22.7 Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis der von der IV-Stelle festgelegte Invaliditätsgrad um mindestens 5% ändert. Bei Rentenbezügern mit Jahrgang 1992 und jünger wird der Rentenanspruch spätestens per 1. Januar 2032 an die aktuelle Regelung angepasst.

Rentenbezüger mit Jahrgang 1966 und älter haben bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Recht.

22.8 Für das Sparkapital von Personen, die eine Teilrente der Stiftung beziehen, gilt Folgendes:

- a) Per Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, wird die Versicherung entsprechend der Rentenberechtigung und konkreten Leistungsberechtigung gemäss Ziffer 22.1 in einen passiven Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt.
- b) Die Aufteilung erstreckt sich im nach lit. a) massgebenden Verhältnis sowohl auf den dem BVG-Altersguthaben entsprechenden Teil als auch auf den über das BVG-Altersguthaben hinausgehenden Teil des individuellen Sparkapitals.
- c) Der aktive Teil wird analog der Versicherung eines Vollerwerbstätigen geführt, sofern der Bezüger einer Teilinvalidenrente weiter aktiv versichert ist. Die Grenzwerte werden entsprechend angepasst. Im passiven Teil wird das individuelle Sparkapital gemäss Ziffer 11.10 beitragsfrei weitergeführt.

23. INVALIDEN-KINDERRENTE

23.1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Ziffer 28 beanspruchen könnte.

23.2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn kein Anspruch gemäss Ziffer 23.1 mehr besteht.

23.3 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Ziffer 22.3.

24. EHEGATTENRENTE

24.1 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

24.2 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten Person, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente endet. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Im Fall der Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

24.3 Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt (Beitrags- oder Leistungsprimat). Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung des Optionsrechts der versicherten Personen gemäss Ziffer 18.7.

Bei Aufschub der Pensionierung richten sich im Todesfall die Hinterlassenenleistungen nach der erworbenen Altersrente sowie nach dem vorhandenen Sparkapital.

24.4 Wurde bei der Pensionierung ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.

24.5 Beim Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung und kumulativ vor Erreichen des Rücktrittsalters kann die Ehegattenrente auch in Kapitalform bezogen werden, wenn der entsprechende Antrag vor der ersten Rentenzahlung gestellt wird. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person oder des Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehegatten berechneten Deckungskapital. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens vier Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.

Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass die Leistung an den Ehegatten – soweit sie auf dem überobligatorischen Sparkapital beruht – als Todesfallkapital ausgerichtet wird.

24.6 Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% ihres Betrags gekürzt.

Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres 60%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres 20%

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres, so wird eine Ehegattenrente gemäss BVG ausgerichtet.

Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung, so gilt der Beginn dieser Lebensgemeinschaft als Eheschliessung im Sinn der vorstehenden Kürzungsregelung.

25. HINTERLASSENE EINGETRAGENE PARTNER

25.1 Hinterlassene eingetragene Partner haben dieselbe Rechtsstellung wie hinterlassene Ehegatten.

26. LEBENSPARTNERRENTE

26.1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der versicherten Ehegattenrente, sofern:

- der Partner und die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger nicht verheiratet sind (weder miteinander noch mit einer Drittperson) und keine Ehehindernisse bestehen
- der Partner und die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger nicht in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden sind (weder miteinander noch mit einer Drittperson)
- der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht
- der Partner mit der verstorbenen versicherten Person
 - unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben

26.2 Die Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem Rücktrittsalter begründet worden sein. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall bei der Stiftung schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch hinfällig. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente bestehen.

26.3 Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

27. RENTE AN DEN GESCHIEDENEN EHEGATTEN

27.1 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

28. WAISENRENTE

28.1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Der Anspruch auf die Waisenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

28.2 Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit dem im Vorsorgeplan definierten Alter der Waise.

28.3 Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt an:

- Kinder, die noch in Ausbildung stehen
- Kinder, die bei Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Schlussalters für die Ausrichtung der Waisenrente invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres

28.4 Die Höhe der Waisenrente beim Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente beziehungsweise bei Aufschub der Pensionierung 20% der erworbenen Altersrente.

29. TODESFALLKAPITAL

29.1 Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

29.2 Anspruchsberechtigt sind im Todesfall vor der Pensionierung unabhängig vom Erbrecht folgende hinterbliebene Personen:

- a) Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat oder die im Zeitpunkt des Todes eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen
- c) die Kinder beziehungsweise Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister, bei deren Fehlen
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

29.3 Personen nach Ziffer 29.2 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie von der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich gemeldet worden sind. Die versicherte Person und der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente können die Reihenfolge der begünstigten Personen nach Ziffer 29.2 lit. c) ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c) ganz oder teilweise zusammenfassen. Dazu können sie vor dem Rücktrittsalter zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, welche von mehreren Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und mit welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Ohne eine solche Erklärung erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

29.4 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 29.2 lit. a) bis c) dem vorhandenen Sparkapital, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen.

29.5 Für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 29.2 lit. d) entspricht das Todesfallkapital den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich der WEF-Vorbezüge und der scheidungsrechtlichen Auszahlungen. Es entspricht aber mindestens der Hälfte des den anderen anspruchsberechtigten Personen zustehenden Todesfallkapitals gemäss Ziffer 29.4.

29.6 Alle Anspruchsberechtigten erhalten zudem das vorhandene ausserordentliche Sparkapital sowie die Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen.

29.7 Bei den Ziffern 29.4, 29.5 und 29.6 werden neben den Einkäufen bei GEMINI auch diejenigen bei einem Vorversicherer berücksichtigt, sofern letztere GEMINI vom Vorversicherer oder der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich angezeigt und dokumentiert worden sind. Keine Berücksichtigung finden Einkäufe vor einer späteren Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

29.8 Während des Aufschubs der Pensionierung entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Sparkapital inklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen. Die Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen werden nicht separat ausbezahlt.

30. FÄLLIGKEIT DER AUSTRITTSLEISTUNG

30.1 Versicherte Personen, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei versicherten Personen, deren Rente der IV herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, Erhöhung des Beschäftigungsgrads oder nach Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG, entsteht am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a Absatz 1 und 2 BVG ein Anspruch auf die Austrittsleistung.

30.2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist der Verzugszins gemäss FZG fällig.

30.3 Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Stiftung aus, besteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn die versicherte Person weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.

31. HÖHE DER AUSTRITTSLEISTUNG

31.1 Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt (vorbehalten bleibt Ziffer 47.5).

31.2 Das Sparkapital gemäss Artikel 15 FZG entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen individuellen Sparkapital sowie dem ausserordentlichen Sparkapital.

31.3 Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht der Summe aus:

- den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt Ziffer 47.5.
- den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inklusive Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Für die Beiträge nach Ziffer 9 wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr berechnet.

31.4 Das BVG-Altersguthaben gemäss Artikel 18 FZG entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

31.5 Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des entsprechenden Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

32. VERWENDUNG DER AUSTRITTSLEISTUNG

32.1 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

32.2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Geschäftsstelle mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos
- Errichtung einer Freizügigkeitspolice

32.3 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

32.4 Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt
- sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist
- die Austrittsleistung kleiner ist als ihr Jahresbeitrag

32.5 Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

32.6 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.

33. EINTRITT EINES VERSICHERTEN EREIGNISSES
NACH AUSTRITT

33.1 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nötig ist.

33.2 Unterbleibt die Rückerstattung, können die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt werden.

34. EHESCHIEDUNG ODER AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

34.1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen von ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

34.2 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente vor dem Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 16.1 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Sparkapital reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Artikel 19 Absatz 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten.

34.3 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 16.1 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen von der Stiftung festgelegten Kürzung der Invalidenrente. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten unverändert.

34.4 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrenten bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehaltlich einer Waisenrente, die eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

34.5 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden mit der Hälfte des Zinssatzes gemäss Ziffer 15.1 verzinst. Die Stiftung des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die Stiftung bis spätestens 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

34.6 Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

34.7 Wenn die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens in Pension geht oder ein Bezüger einer Invalidenrente das Rücktrittsalter erreicht, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Artikel 19g FZV maximal möglichen Betrag.

34.8 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Ziffer 16.1 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Fall der Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente. Bei einer Teilinvalidität kann ein Wiedereinkauf nur auf dem aktiven Teil der Vorsorge erfolgen (vgl. dazu Ziffer 10.10).

34.9 Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die Bestimmungen von Ziffer 34.1 bis 34.8 sinngemäss angewendet.

35. VORBEZUG ODER VERPFÄNDUNG ZUR FINANZIERUNG VON WOHN-EIGENTUM (WEF)

35.1 Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan einen Betrag (mindestens CHF 20 000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

35.2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung in Anspruch nehmen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs.

35.3 Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

35.4 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

35.5 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.

35.6 Eine versicherte Person kann bis zum Erreichen des Rücktrittsalters, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität, Tod) oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10 000).

35.7 Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder wird beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht gilt bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen.

35.8 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Stiftung legt im Rahmen der Gesetzgebung eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

35.9 Das Vorsorgewerk kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

35.10 Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals beziehungsweise des ausserordentlichen Sparkapitals gemäss Ziffer 16.1 und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion des BVG-Altersguthabens und der Risikoleistungen (zum Beispiel der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Geschäftsstelle eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

35.11 Versicherte Personen, die seit mehr als zwei Jahren gemäss Ziffer 9 freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbezahlen noch verpfänden.

36. KOORDINATION DER VORSORGELEISTUNGEN

36.1 Treffen Leistungen nach diesem Rahmenreglement mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Artikel 66 Absatz 2 ATSG Anwendung.

Für die Vorleistungspflicht gelten Artikel 70 und 71 ATSG. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf diejenigen gemäss BVG.

36.2 Die Leistungen gemäss diesem Rahmenreglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach dem Rücktrittsalter gilt als mutmasslich entgangener Verdienst dasjenige Einkommen, das die versicherte Person ohne Gesundheitsschaden unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters erzielt hätte.

36.3 Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung gelangen, insbesondere Leistungen:

- der AHV und IV (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen)
- der Unfallversicherung
- der Militärversicherung
- in- und ausländischer Sozialversicherungen
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert worden sind
- von Vorsorgeeinrichtungen

Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, in der Überentschädigungsbeziehung der versicherten Person angerechnet.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird bis zu einem Invaliditätsgrad von 70% angerechnet.

Invalidenleistungen, die im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG ausgerichtet werden, können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

36.4 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

36.5 Einmalige Abfindungen beziehungsweise Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

36.6 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs sowie die Höhe der Zahlung (Koordination) jederzeit prüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

36.7 Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Artikel 27ff. BVV 2 geregelt. Über die Subrogation hinausgehende Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte sind der Stiftung abzutreten. Unterbleibt die Abtretung, so kann die Stiftung ihre Leistungen im Umfang der entgangenen Regressansprüche kürzen.

36.8 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Zudem hat die Stiftung die Kürzung anderer Leistungen, so insbesondere diejenigen der Unfall- oder Militärversicherung durch eigenes Verschulden oder bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters, nicht auszugleichen.

36.9 Steht die Zuständigkeit einer Vorsorgeeinrichtung nicht fest, ist jene Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 22 und Artikel 26, je Absatz 4, BVG vorleistungspflichtig, der die versicherte Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die BVG-Minimalleistungen.

36.10 Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntniserhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Bei gutem Glauben und Vorliegen einer grossen Härte kann der Stiftungsrat die Rückforderung erlassen.

37. ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG UND VERRECHNUNG

37.1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 35.

37.2 Rentenzahlungen und Nachleistungen dürfen mit Vorleistungen des Arbeitgebers verrechnet werden, wenn die Verrechenbarkeit zwischen Arbeitgeber und versicherter Person schriftlich festgehalten wird.

38. TEUERUNGSANPASSUNG DER LAUFENDEN RENTEN

38.1 Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des jeweiligen Vorsorgewerks Renten 1 oder 2 periodisch geprüft. Für die laufenden Renten, die innerhalb eines Vorsorgewerks geführt werden, obliegt die Prüfung der Vorsorgekommission.

38.2 Die BVG-Invaliden und -Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen übersteigen.

38.3 Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Ziffer 38.1.

39. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

39.1 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten.

39.2 Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

39.3 Kapitalleistungen werden fällig, wenn die Stiftung Kenntnis von der/den anspruchsberechtigten Person/en sowie der Zahladresse hat. Überweist die Stiftung die fällige Kapitalleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben und Unterlagen hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.

39.4 Der Verzugszins auf den Renten- und Kapitalleistungen (vorbehältlich Ziffer 30.2) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

39.5 Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- beziehungsweise Lebenspartnerrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente entspricht.

39.6 Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.

39.7 Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Zahlung von Vorsorgeleistungen) durch die Überweisung auf das Konto einer Bank in der Schweiz oder im Ausland. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Mangels eines solchen ist der Erfüllungsort der Sitz der Stiftung. Anderslautende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

40. LÜCKEN IM REGLEMENT, STREITIGKEITEN

40.1 Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

40.2 Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, wo dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

40.3 Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz der Stiftung oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

41. VORRANG DES BVG, GARANTIE

41.1 Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

42. LIQUIDATION, AUFLÖSUNG EINER ANSCHLUSSVEREINBARUNG

42.1 Stellt ein angeschlossener Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ein, hat dies der Arbeitgeber oder die Vorsorgekommission der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

42.2 Die Voraussetzungen und die Durchführungsmodalitäten der dadurch ausgelösten Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

42.3 Sofern anschlussvertraglich nichts anderes geregelt ist, sind von der Auflösung des Anschlussvertrags alle aktiven und rentenberechtigten (einschliesslich der arbeitsunfähigen) Personen betroffen.

42.4 Wird die Anschlussvereinbarung aufgelöst, entscheidet die Stiftung, wann das gesamte Vorsorgevermögen oder Teile davon als Liquidität auf einem Kontokorrent zur Verfügung gestellt wird. Das Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks entspricht der Liquidität auf dem Kontokorrent. Eine gegenüber einer neuen Vorsorgeeinrichtung geschuldete Verzinsung muss aus dem gesamten Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks finanziert werden.

42.5 Die Auflösung der Anschlussvereinbarung ist nicht möglich, wenn die BVG-Altersguthaben nicht gedeckt sind (vorbehalten bleibt Art. 53f BVG).

43. ORGANE DER STIFTUNG

43.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der nach dem gültigen Wahlreglement bestimmt wird.

43.2 Jedes Vorsorgewerk wird von einer eigenen Vorsorgekommission betreut, deren Mitglieder sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des entsprechenden Unternehmens zusammensetzen.

43.3 Der Stiftungsrat wählt einen Anlageausschuss für die Betreuung und das Controlling der Vermögensverwaltung.

43.4 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

43.5 Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

43.6 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Stiftung verantwortlichen Personen und Organe umschrieben sind.

44. GESCHÄFTSSTELLE, GESCHÄFTSJAHR

44.1 Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.

44.2 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

45. INFORMATIONS- UND AUSKUNFTSPFLICHT

45.1 Die anspruchsberechtigten Personen haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu, unaufgefordert und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu erteilen und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen einzureichen.

45.2 Die Stiftung orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und des ausserordentlichen Sparkapitals, die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.

45.3 Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, welche die Stiftung betreffen.

46. SCHWEIGEPFLICHT

46.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommission sowie die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

46.2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

47. FINANZIELLES GLEICHGEWICHT, SANIERUNGSMASSNAHMEN

47.1 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Besserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung und der Vorsorgewerke durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

47.2 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Stiftung beziehungsweise das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

47.3 Bei einer Unterdeckung der Stiftung muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die Rentenbezüger und die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

47.4 Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks informiert die Vorsorgekommission in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat die Versicherten, die Rentenbezüger (sofern diese dem Vorsorgewerk angegliedert sind) und den Arbeitgeber über die Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen.

Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks Renten 1 oder 2 wird die Informationspflicht vom Stiftungsrat wahrgenommen.

47.5 Die Stiftung beziehungsweise die Vorsorgewerke müssen die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Stiftung und des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung, insbesondere:

- Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer.
- Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger
- Minder- oder Nullverzinsung der Sparkonten nach dem Anrechnungsprinzip oder die Unterschreitung des Mindestzinssatzes gemäss Artikel 65d Absatz 4 BVG
- Sanierungseinlagen des Arbeitgebers oder die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
- Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften)

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Ziffer 31.3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz reduziert werden, mit dem die Sparkapitalien verzinst werden.

47.6 Bei Vorsorgewerken mit weniger als zehn versicherten Personen gelten zusätzliche Sanierungsmassnahmen, wenn sich eine bestehende Unterdeckung infolge eines Schadenereignisses (Pensionierung oder Todesfall) vergrössert. In einem solchen Fall werden die folgenden Sanierungsmassnahmen zusätzlich zu den oben erwähnten Bestimmungen durchgeführt:

- a) Der Sanierungsbetrag entspricht der Differenz zwischen 100% und dem Deckungsgrad des betroffenen Vorsorgewerks (per 31. Dezember, der dem Schadenereignis vorangeht), multipliziert mit dem Kapitalwert der fälligen Todesfall- oder Altersleistungen.
- b) Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beteiligen sich an der Sanierung, wobei der Anteil der Arbeitgeber am Sanierungsbetrag mindestens die Hälfte ausmacht.
- c) Während der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Ziffer 9 erbringt die versicherte Person die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers.
- d) Der Sanierungsbetrag des Arbeitnehmers wird durch eine entsprechende Kürzung der Todesfall- oder Altersleistungen abgegolten. Die Kürzung beträgt 50% des Betrags gemäss a). Die BVG-Leistungen werden nicht gekürzt.
- e) Der Arbeitgeber finanziert im Zeitpunkt der Leistungsfälligkeit 50% des Sanierungsbetrags gemäss a) sowie allfällige nicht kürzbare BVG-Leistungen gemäss c).

47.7 Verbleiben Rentenbezüger nach Auflösung der Anschlussvereinbarung beziehungsweise nach Austritt aller aktiven Versicherten bei der Stiftung, so bleibt für diese Rentner die Anschlussvereinbarung (einschliesslich sämtlicher Reglemente sowie künftiger Änderungen) mit sämtlichen Rechten und Pflichten des Arbeitgebers bestehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber im Fall einer Unterdeckung der Stiftung allfällige vom Stiftungsrat beschlossene Beiträge zur Behebung der Unterdeckung zu leisten.

48. INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN

48.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.

48.2 Das Rahmenreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Der Stiftungsrat legt das Rahmenreglement mit den Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

48.3 Die Vorsorgekommission kann den Vorsorgeplan im Rahmen des Rahmenreglements unter Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrats, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes jederzeit – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte – ändern, ergänzen oder aufheben.

48.4 Änderungen des Vorsorgeplans aufgrund neuer Bestimmungen des Rahmenreglements müssen von der zuständigen Vorsorgekommission genehmigt werden.

49. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

49.1 Leistungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieses Rahmenreglements eingetreten sind, werden vorbehältlich der Leistungskoordination unverändert weiter ausbezahlt.

Für die Hinterlassenenleistungen eines Bezügers einer Alters-, Invaliden- oder Teilinvalidenrente sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen Bestimmungen des Reglements und des Vorsorgeplans massgebend. Bei der Pensionierung sind ebenfalls die im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Bestimmungen massgebend.

Für die Berechnung von Invaliden- und Teilinvalidenrenten sind das Reglement und der Vorsorgeplan massgebend, die bei Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV gültig sind.

Die Prüfung des Vorliegens einer Überentschädigung (Leistungskoordination) wird auch dann nach dem neuen Reglement vorgenommen, wenn der Leistungsanspruch vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. Für Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, sind das vorliegende Rahmenreglement und der Vorsorgeplan anwendbar.

49.2 Bei Leistungserhöhungen, die sich gegenüber dem bisherigen Rahmenreglement ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Stiftung sinngemäss.

49.3 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Artikel 20 BVV 2.

BEZEICHNUNGEN

Altersguthaben gemäss BVG

Entspricht dem gesetzlichen Mindestguthaben gemäss Artikel 15 BVG und ist Teil des Sparkapitals.

Alterskapital

Über die Jahre geäuftetes (oder angespartes) Sparkapital zum Zeitpunkt der Pensionierung.

Altersvorsorge

Im Rahmen der aufgeschobenen Vorsorge sind die versicherten Leistungen auf Leistungen im Alter beschränkt, Leistungen analog Altersrentner.

Arbeitgeber (Arbeitgeberin)

Angeschlossenes Unternehmen

Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Arbeitgebers

Ausserobligatorische Vorsorge

Über- oder unterobligatorische Leistungen ausserhalb der gesetzlichen Mindestleistungen

Austrittsleistung

Freizügigkeitsleistung gemäss FZG. Anspruch eines Versicherten, der die Stiftung verlässt, bevor ein Leistungsfall eingetreten ist.

Beschäftigungsgrad

Angabe des Verhältnisses der tatsächlichen zur möglichen Beschäftigung in Prozenten

Bezüger einer Altersrente

Personen, die gemäss Reglement und Vorsorgeplan Anspruch auf eine Altersrente der Stiftung haben, ungeachtet davon, ob die Leistung gekürzt oder die Zahlung aufgeschoben ist.

Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente

Personen, die gemäss Reglement und Vorsorgeplan Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung haben, ungeachtet davon, ob die Leistung gekürzt oder die Zahlung aufgeschoben ist. Beginn des Leistungsfalls Invalidität ist der Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV.

Destinatärkreis

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Stiftung (versicherte Personen und Rentenbezüger)

Gesamtbeitrag

Vom Arbeitgeber geschuldet. Sämtliche Spar- und Zusatzbeiträge seitens des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Geschäftsstelle

Vom Stiftungsrat beauftragte Stelle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung

Leistungsfall

In der beruflichen Vorsorge gibt es drei Leistungsfälle: Alter, Tod und Invalidität.

Obligatorische Vorsorge

Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Pensionierung

Alterspensionierung, Bezug einer Altersleistung

Rentenberechtigung

Rentenstaffelung gemäss Artikel 28 Absatz 2 IVG und Artikel 24 Absatz 1 BVG

Rentenbezüger

Als Rentenbezüger gelten Personen ab Anspruch auf eine Rente gemäss Reglement der Stiftung sowie dem massgebenden Vorsorgeplan, ungeachtet davon, ob die Leistung gekürzt oder die Zahlung aufgeschoben ist.

Rücktrittsalter

Der Vorsorgeplan definiert das Rücktrittsalter.

Sparbeitrag

Der Sparbeitrag dient zur Bildung des Sparkapitals.

Sparkapital/Sparkapitalien

Summe aller Sparbeiträge, aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Austritts-/Freizügigkeitsleistungen sowie Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Stiftung

GEMINI Sammelstiftung mit Sitz in Schwyz

Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung

Versicherter Jahreslohn

Grundlage für die Berechnung der Leistungen und Beiträge (gemäss Vorsorgeplan)

Versicherter Personenkreis

Alle Arbeitnehmer eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers

Versicherte Personen

Die zum versicherten Personenkreis gehörenden Arbeitnehmer

Versicherung

Versicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge, die die Risiken Alter, Tod und Invalidität abdeckt

Vorsorgefall

Eintritt eines versicherten Risikos: Invalidität, Tod oder Alter (= Pensionierung)

Vorsorgekommission

Paritätisch zusammengesetztes Gremium eines Vorsorgewerks (analog dem Stiftungsrat)

Vorsorgeplan

Ergänzende und/oder vom Rahmenreglement abweichende Bestimmungen, spezifisch auf ein Vorsorgewerk bezogen. Die Höhe der Beiträge und der Leistungen, Lohndefinitionen, Rücktrittsalter, Einkaufsmöglichkeiten usw. sind im Vorsorgeplan definiert.

Vorsorgewerk

Vorsorge- und Rechnungseinheit, die innerhalb der Stiftung für jeden angeschlossenen Arbeitgeber errichtet wird

Überobligatorische Vorsorge

Leistungen, welche die obligatorische Vorsorge übersteigen, inklusive obligatorischer Vorsorge («weitergehende» oder «umhüllende» Vorsorge)

Umwandlungssatz

Zu unterscheiden sind folgende Begriffe.

- 1) Der versicherungstechnische Umwandlungssatz ist ein Faktor, mit dem das Sparkapital in eine Rente umgewandelt wird. Der Faktor ist abhängig von Alter und Geschlecht, von den verwendeten technischen Grundlagen (insbesondere von der Lebenserwartung und vom prozentualen Anteil der Verheirateten) sowie vom Tarifzins.
- 2) Der Umwandlungssatz nach BVG richtet sich jedoch nicht nach versicherungstechnischen Prinzipien, sondern wird politisch festgelegt. Formell handelt es sich um einen Parlamentsbeschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusatzbeitrag

Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos, der Beiträge an den Sicherheitsfonds, der Verwaltungskosten und der übrigen Kosten sowie für gemäss Vorsorgeplan zusätzlich definierte Leistungen.

ABKÜRZUNGEN

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

ATSG

Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FMA

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

IPRG

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

OR

Schweizerisches Obligationenrecht

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

WEF

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

ZPO

Schweizerische Zivilprozessordnung

UMWANDLUNGSSÄTZE GEMÄSS ZIFFER 18.6

Massgebende Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente gemäss Ziffer 18.6 (anwartschaftliche Ehegattenrente 60%).

Umwandlungssatz Männer in %

Alter	2021	2022	2023	2024
58	4,44	4,34	4,24	4,14
59	4,62	4,52	4,42	4,32
60	4,80	4,70	4,60	4,50
61	4,98	4,88	4,78	4,68
62	5,16	5,06	4,96	4,86
63	5,34	5,24	5,14	5,04
64	5,52	5,42	5,32	5,22
65	5,70	5,60	5,50	5,40
66	5,88	5,78	5,68	5,58
67	6,06	5,96	5,86	5,76
68	6,24	6,14	6,04	5,94
69	6,42	6,32	6,22	6,12
70	6,60	6,50	6,40	6,30

Umwandlungssatz Frauen in %

Alter	2021	2022	2023	2024
58	4,62	4,52	4,42	4,32
59	4,80	4,70	4,60	4,50
60	4,98	4,88	4,78	4,68
61	5,16	5,06	4,96	4,86
62	5,34	5,24	5,14	5,04
63	5,52	5,42	5,32	5,22
64	5,70	5,60	5,50	5,40
65	5,88	5,78	5,68	5,58
66	6,06	5,96	5,86	5,76
67	6,24	6,14	6,04	5,94
68	6,42	6,32	6,22	6,12
69	6,60	6,50	6,40	6,30
70	6,78	6,68	6,58	6,48

Der gemäss BVG obligatorische Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter 65 (Männer) und 64 (Frauen) beträgt generell 6,8% für das BVG-Altersguthaben. Bei einer vorzeitigen Pensionierung gelten die obigen Umwandlungssätze auch für das BVG-Altersguthaben.

UMWANDLUNGSSÄTZE GEMÄSS ZIFFER 18.7

Massgebende Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente gemäss Ziffer 18.7 (anwartschaftliche Ehegattenrente 100%).

Umwandlungssatz Männer in %

Alter	2021	2022	2023	2024
58	3,44	3,34	3,24	3,14
59	3,62	3,52	3,42	3,32
60	3,80	3,70	3,60	3,50
61	3,98	3,88	3,78	3,68
62	4,16	4,06	3,96	3,86
63	4,34	4,24	4,14	4,04
64	4,52	4,42	4,32	4,22
65	4,70	4,60	4,50	4,40
66	4,88	4,78	4,68	4,58
67	5,06	4,96	4,86	4,76
68	5,24	5,14	5,04	4,94
69	5,42	5,32	5,22	5,12
70	5,60	5,50	5,40	5,30

Umwandlungssatz Frauen in %

Alter	2021	2022	2023	2024
58	3,62	3,52	3,42	3,32
59	3,80	3,70	3,60	3,50
60	3,98	3,88	3,78	3,68
61	4,16	4,06	3,96	3,86
62	4,34	4,24	4,14	4,04
63	4,52	4,42	4,32	4,22
64	4,70	4,60	4,50	4,40
65	4,88	4,78	4,68	4,58
66	5,06	4,96	4,86	4,76
67	5,24	5,14	5,04	4,94
68	5,42	5,32	5,22	5,12
69	5,60	5,50	5,40	5,30
70	5,78	5,68	5,58	5,48

Der gemäss BVG obligatorische Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter 65 (Männer) und 64 (Frauen) beträgt generell 6,8% für das BVG-Altersguthaben. Bei einer vorzeitigen Pensionierung gelten die obigen Umwandlungssätze auch für das BVG-Altersguthaben.

AUSKAUF DER AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

Die maximal mögliche Einlage auf das Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag in Prozenten der maximalen AHV-Altersrente ge-

mäss Tabelle, höchstens aber dem verbleibenden Auskaufspotenzial, reduziert um das bereits vorhandene Sparkapital auf dem entsprechenden Konto.

Maximal mögliches Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente»

Alter bei Auskauf		Maximal mögliches Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente						
		Gewähltes Rücktrittsalter						
Männer	Frauen	64	63	62	61	60	59	58
		63	62	61	60	59	58	–
25	–	67,8	136,4	205,6	275,4	346,0	417,3	489,3
26	25	68,5	137,7	207,6	278,2	349,5	421,5	494,2
27	26	69,2	139,1	209,7	281,0	353,0	425,7	499,2
28	27	69,9	140,5	211,8	283,8	356,5	430,0	504,2
29	28	70,6	141,9	213,9	286,6	360,1	434,3	509,2
30	29	71,3	143,3	216,0	289,5	363,7	438,6	514,3
31	30	72,0	144,7	218,2	292,4	367,3	443,0	519,4
32	31	72,7	146,2	220,4	295,3	371,0	447,4	524,6
33	32	73,5	147,7	222,6	298,3	374,7	451,9	529,9
34	33	74,2	149,1	224,8	301,3	378,5	456,4	535,2
35	34	74,9	150,6	227,1	304,3	382,2	461,0	540,5
36	35	75,7	152,1	229,3	307,3	386,1	465,6	545,9
37	36	76,4	153,6	231,6	310,4	389,9	470,3	551,4
38	37	77,2	155,2	233,9	313,5	393,8	475,0	556,9
39	38	78,0	156,7	236,3	316,6	397,8	479,7	562,5
40	39	78,8	158,3	238,6	319,8	401,7	484,5	568,1
41	40	79,5	159,9	241,0	323,0	405,8	489,4	573,8
42	41	80,3	161,5	243,4	326,2	409,8	494,3	579,5
43	42	81,1	163,1	245,9	329,5	413,9	499,2	585,3
44	43	82,0	164,7	248,3	332,8	418,1	504,2	591,2
45	44	82,8	166,4	250,8	336,1	422,2	509,2	597,1
46	45	83,6	168,0	253,3	339,5	426,5	514,3	603,1
47	46	84,4	169,7	255,9	342,9	430,7	519,5	609,1
48	47	85,3	171,4	258,4	346,3	435,0	524,7	615,2
49	48	86,1	173,1	261,0	349,7	439,4	529,9	621,3
50	49	87,0	174,9	263,6	353,2	443,8	535,2	627,6
51	50	87,9	176,6	266,2	356,8	448,2	540,6	633,8
52	51	88,7	178,4	268,9	360,3	452,7	546,0	640,2
53	52	89,6	180,2	271,6	363,9	457,2	551,4	646,6
54	53	90,5	182,0	274,3	367,6	461,8	556,9	653,0
55	54	91,4	183,8	277,1	371,3	466,4	562,5	659,6
56	55	92,3	185,6	279,8	375,0	471,1	568,1	666,2
57	56	93,3	187,5	282,6	378,7	475,8	573,8	672,8
58	57	94,2	189,4	285,4	382,5	480,5	579,5	679,5
59	58	95,1	191,2	288,3	386,3	485,3	585,3	
60	59	96,1	193,2	291,2	390,2	490,2		
61	60	97,1	195,1	294,1	394,1			
62	61	98,0	197,0	297,0				
63	62	99,0	199,0					
64	63	100,0						

